



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn
Timo Schöller

t.scholler.scks2v223r@fragdenstaat.de

Az. 1.9.

Rechtsanwalt Sven Krautschneider
krautschneider@brak.de
Sekretariat: Susann Grosch
Tel. 030.28 49 39 - 0
grosch@brak.de

Berlin, 27.09.2019

per E-Mail: t.scholler.scks2v223r@fragdenstaat.de

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 26.07.2019

Sehr geehrter Herr Schöller,

auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG vom 03.07.2019 ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Die beantragte Akteneinsicht wird Ihnen durch Übermittlung folgender Dokumente der Governikus GmbH & Co. KG gewährt:
 - beA Client-Security – Lizenzen der verwendeten Third-Party-Bibliotheken
 - beA SAFE-Connector Client („RAK-Client“ – Lizenzen der verwendeten Third-Party-Bibliotheken
 - beA EGVP-Adapter – Lizenzen der verwendeten Third-Party-Bibliotheken
 - beA SAFE-Connector – Lizenzen der verwendeten Third-Party-Bibliotheken
 - beA BRAV-Suche – Lizenzen der verwendeten Third-Party-Bibliotheken
 - beA KSW-Toolkit – Lizenzen der verwendeten Third-Party-Bibliotheken
2. Die Bundesrechtsanwaltskammer beabsichtigt, Ihrem Antrag im Hinblick auf eine weitere Unterlage hinsichtlich der Third-Party-Bibliotheken für die beA-Anwendung der Atos Information Technology GmbH (Atos) stattzugeben, sobald die Bedingungen hierfür eingetreten sind. Der Informationszugang bezüglich dieser weiteren Unterlage erfolgt erst, wenn die Entscheidung dem Drittbeteiligten, der Atos Information Technology GmbH,

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Drittbeteiligten zwei Wochen verstrichen sind.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Begründung:

1. Sie beantragten

a) Übersendung einer Übersicht aller Lizenzbedingungen, die Teil der beA-Software sind

b) Einsichtnahme in die Lizenz des beA-Kernmoduls

2. Die begehrten Informationen zu 1.a) werden Ihnen teilweise im Anhang übermittelt.

a) Hinsichtlich der Ihnen mit diesem Bescheid übermittelten Dokumente wurde ein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 IFG bei der Governikus GmbH & Co. KG (Governikus) durchgeführt. Diese hat der Übermittlung zugestimmt.

b) Es ist beabsichtigt, Ihnen weitere Informationen über Lizenzen der in der beA-Anwendung verwendeten Third-Party-Bibliotheken zu übermitteln.

Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann gemäß § 6 S. 2 IFG nur gewährt werden, falls der Dritte eingewilligt hat. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens (§ 8 IFG) die Atos Information Technology GmbH (Atos) befragt, ob sie der Übermittlung einer Unterlage von Atos hinsichtlich der Lizenzen der verwendeten Third-Party-Software zustimmt. Atos hat einer Offenbarung dieser Unterlage widersprochen und darauf hingewiesen, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist auch bei durch den Drittbeteiligten verweigerter Einwilligung zu einer Abwägung des Offenbarungsinteresses des Antragstellers und dem Geheimhaltungsinteresse des Drittbeteiligten verpflichtet (vgl. Brink/Polenz/Blatt, IFG, § 8 Rn. 21). Das Offenbarungsinteresse des Antragstellers ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Anspruchsgrundlage auf Zugang zu amtlichen Informationen des § 1 Abs. 1 IFG. Demgegenüber ist zu beachten, dass der Gesetzgeber den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in § 6 S. 2 IFG ebenfalls normiert hat, um der Berufs- und Eigentumsfreiheit nach Art. 12, 14 GG Rechnung zu tragen.

Eine Abwägung im vorliegenden Fall führt dazu, dass die weiteren Informationen hinsichtlich der Lizenzen der in der beA-Anwendung eingesetzten Third-Party-Software Ihnen gegenüber offenzulegen sind, da die genannten Third-Party-Programme der Fachöffentlichkeit als Standardsoftware für den Betrieb moderner Kommunikationssysteme wie des beA bekannt sind und die Nennung der Software keine Information, anhand derer Mitbewerber von Atos unentgeltlich Fachwissen von Atos abschöpfen könnten, darstellt.

Atos hat mit heutigem Datum einen Bescheid von der Bundesrechtsanwaltskammer erhalten, in dem ihr mitgeteilt wird, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die Offenlegung der genannten Informationen Ihnen gegenüber beabsichtigt. Die Widerspruchsfrist für Atos beträgt einen Monat.

3. Das beA-Kernsystem wurde individuell für die Bundesrechtsanwaltskammer entwickelt. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist selbst Inhaberin der Rechte am beA. Es existieren daher keine Lizenzbedingungen für ein beA-Kernmodul, in die Einsicht gewährt werden könnte. Insoweit ist Ihr auf Einsichtnahme in die Lizenz des beA-Kernmoduls gerichteter Antrag abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zu Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar